

# Die Heimath

Beilage zum Verdener Anzeigenblatt

Nr. 27

Juni

1928

## Zur Frage, ob in unserer Gegend der Bauer früher persönlich frei war

Von Carl Meyer in Verden.

Die Literatur über diese nicht oft berührte Frage umfaßt u. a. folgende Werke:

Carstens-Böhmer, De successione villicali in ducatu Lüneburgico, Göttingen 1763;

Rufendorf, Observationes juris universi, Frankfurt 1744;

Kobbe, v., Bremen und Verden, Göttingen 1824;

Hassell, W. v., Ueber das freie Veräußerungsrecht und die zweifelhaft gewordenen Erbschaftsverhältnisse der bäuerlichen Höfste in den Provinzen Lüneburg, Hoya, dem Bistum Verden, den Bremenschen Geesten und dem nordwestlichen Calenberg, Hannover 1849;

Bening, Die Bauernhöfe und das Veräußerungsrecht darüber, Hannover 1862;

Franck, G., Ueber das Recht der Nachfolge in Meiergütern des Fürstentums Lüneburg und der Grafschaft Hoya, Hannover 1862;

Beschreibung der Provinz Hannover sowie Begutachtung der Klassifikationsarbeiten vom Bezirkskommissar, Hannover 1872;

Hesse, R., Entwicklung der agrar-rechtlichen Verhältnisse im Stift Verden, Jena 1900;

die hannoversche Ablösungsgesetzgebung;

dazu kommen Akten des Verdener Stadtarchivs und eigene Familienpapiere.

Eine klare Antwort auf die Frage geben nicht alle Werke; man muß deshalb „zwischen den Zeilen“ lesen und im übrigen wissen, wie die Verhältnisse sich nach dem Mittelalter (1492) tatsächlich entwickelt haben. In Anknüpfung daran und in Verbindung damit stehen die Abhandlungen über den Besitz. Persönlichkeit und Besitz wollen oft getrennt behandelt werden. Nach den Eindrücken, die ich gewonnen habe, möchte ich kurz auf die Entwicklung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse eingehen, und zwar wähle ich zur Deutung diejenigen des alten Fürstentums Lüneburg, die sich kaum von dem Rechtszustand im Bistum, späteren Herzogtum Verden unterscheiden.

Der Hauswirt war persönlich frei. Er war im wesentlichen nur durch die meierrechtlichen Abgaben von dem Hofe an den Gutsherrn gebunden. Sehr oft war die Landesherrschaft auch die Gutsherrschaft. Der Hof war bei zufriedienstellender Wirtschaftsführung vererblich. Gegen willkürliche Entziehung konnte der Hauswirt sich schützen durch Anrufung des Hofgerichts in Welzen oder der Fürstlichen Hofkanzlei. Der Hofbesitz grenzte also fast an Eigentum. Der Hauswirt konnte auch Land als freien Besitz erwerben, das dem Gutsherrn natürlich in keiner Weise unterworfen war; nur die Landesabgaben waren davon fällig. Die persönliche Freiheit ergibt sich auch daraus, um näher auf meine Vorfahren einzugehen, daß die Höltingsleute des Barskamper Waldes, u. a. die Hofbesitzer von Göddingen, beim Höltingsgericht das Urteil fanden. Man vergleiche auch den achtungsvollen Ton gegen Jürgen Meyer in Göddingen, der schon 1567 als „ehrfam“ bezeichnet wird; die Bezeichnung „der ehrbare und arbeitssame“ kommt auch in der Urkunde von 1679 für Hans Mener in Göddingen, die der Gutsherr v.

Wittorf mit vollzogen hat, vor. Bei der Uebergabe des Hofes in Neu Wendischum 1798 von Vater Joachim Hinrich Meyer auf den gleichnamigen Sohn (beide auch Bürger in Bleckede), heißt es, der Hof sei vollständig schuldenfrei; deshalb könnte auch etwaigen Kindern zweiter Ehe nach Ermessen der Landesherrschaft noch eine Abfindung gegeben werden, wohlgemerkt von dem Hof.

Im Verdischen hatte sich ein ähnlicher Rechtszustand herausgebildet. Die Verhältnisse hatten sich aus sich selbst entwickelt, da die ursprünglich geistliche Herrschaft schon im eigenen Interesse immer durchaus bauernfreundlich gewesen war.

Im Bremischen galt fast dasselbe. Die Literatur sagt darüber, die Meier seien im übrigen, d. h. außerhalb ihrer Pflichten, für frei gehalten.

So hatte fast jede der 17 Provinzen, aus denen Hannover zusammengesetzt war, eigenes Recht.

Als der Bauer in unseren Gegenden wieder persönlich frei geworden war, etwa vom Reformationszeitalter an, entstand in anderen Landesteilen, z. B. in Holstein, Mecklenburg und in der Mark, eine richtige Leibeigenschaft.

Wenn trotzdem behauptet wird, im Hannoverschen sei die Freiheit des Bauernstandes erst seit 1831 eingetreten, in Preußen früher, nämlich 1807, und wenn damit die Einführung der persönlichen Freiheit gemeint sein soll, so verkennt man den tatsächlichen Verlauf der Dinge doch ganz und gar. Das Umgekehrte trifft zu. Der Sinn des Gesetzes muß richtig verstanden sein. Die einschlägige hannoversche Gesetzgebung beginnt mit dem 10. 11. 1831 und im Eingange heißt es, es werde zur Beförderung des Ackerbaues für angemessen erachtet, die Ablösung der auf einem Teile des Grundeigentums ruhenden Lasten zu gestatten. Das Gesetz unterscheidet dann den Besitzer des so belasteten Grundeigentums (den Meier oder Eigenbehörigen oder Erbenzinmann) einerseits und den Gutsherrn oder Ober-eigentümer oder sonstigen Berechtigten andererseits. 1833 redet das Gesetz auch vom Freikauf der abgehenden Kinder von leibeigenen Stellen. Wenn also Ausdrücke wie Eigenbehörige und leibeigene Stellen vorkommen, so dürfen sie nicht für den gesamten Bauernstand verallgemeinert werden. Wohl gab es auch im Hannoverschen nach der Reformation noch Leibeigenschaft, z. B. verschwindend wenig im Stift Verden, im Amt Zeven, in der Grafschaft Hoya; das waren aber Ausnahmefälle, auf deren Beseitigung das Gesetz Bedacht nehmen mußte. Von diesen Ausnahmefällen meint v. Kobbe („Herzogtümer Bremen und Verden“), es möge nur eine niedere Ministerialität gewesen sein; er vergleicht diese Leibeigenen also mit den Dienstmannen (Rittern) der alten Landesherren.

Haben sich denn nicht die Verhältnisse für den Bauernstand gerade im Hannoverschen am günstigsten entwickelt? Doch ohne Zweifel! Das war nur möglich, weil gesunde Wurzeln schon länger, als manchmal zugegeben wird, Fuß gefaßt hatten. Hannover ist „das“ Bauerland. Das beweist die Statistik über die Höferrollen: Am 1. 1. 1895 waren darin eingetragen in Brandenburg 80, in Schlesien 46, in Hannover 66 344, in Westfalen 2357 Höfe. Seitdem ist die Zahl noch in die Höhe gegangen. Allein im Landgerichtsbezirk Verden sind jetzt (1928) 24 924 Höfe eingetragen. Leider kenne ich die Zahlen aus den übrigen 7 hannoverschen Landgerichtsbezirken nicht. Vor allem aber zeigt den hannoverschen Vorteil die Bodenverteilungsstatistik

in der Beschreibung der Provinz Hannover für Zwecke der anderweitigen Regelung der Grundsteuer, 1872, wo es heißt: Auf den größtenteils ehemals pflichtigen bäuerlichen Grundbesitz entfallen vier Fünftel des Gesamtflächengehalts an Gärten, Aedern und Wiesen, und zwar beträgt durchschnittlich für die ganze Provinz der bäuerliche Grundbesitz von dem als k u l t i v i e r t angenommenen Areal bei Höfen

von 120 Morgen und darüber	20,9 %	} dies der größere Besitz
von 60—120 Morgen	32,1 %	
von 30—60 Morgen	16,4 %	} dies der kleinere Besitz
von 15—30 Morgen	8,7 %	

Der höchste Prozentsatz der ersten Klasse kam im Lande Hadeln vor, der zweiten Klasse im vormaligen Herzogtum Verden, der dritten Klasse in der Grafschaft Bentheim und der vierten Klasse in der Grafschaft Hohenstein. Im Lüneburgischen war Kleinbesitz gering.

Wenn nun alles erwogen und zusammengefaßt wird und man zugeben muß, daß früher Anschauungen von heute nicht denkbar waren, denn jedes Zeitalter hat seine Eigentümlichkeiten guter und schlechter Art, so muß man beim Vergleich mit anderswo die Bodenpolitik der Fürsten des Welfenhauses loben. Auch sonst haben sie sich oft vorteilhaft von anderen Fürsten unterschieden, und doch war auch bei ihnen der „Adel“ das liebste Kind. Die Welfen haben aber auffallenderweise ihren Grundbesitz, die Leistungsfähigkeit des bäuerlichen Hofbesitzes möglichst zu erhalten, auf das Größere, auf ihren Staat, nicht übertragen, denn gerade bei ihnen kamen Erbteilungen in Fülle vor, während in Brandenburg der Aniaz zum Einheitsstaate war.

Zum Schluß möge einigen alten Schriftstellern beschränkt das Wort erteilt sein:

Bening beginnt mit den Worten: Gibt es aber etwas, was man nahe sehen muß, um es klar zu sehen, so sind es die bäuerlichen Zustände. Vieles Doktrinäre, anscheinend Tiefinnige, schwindet dann bald wie Nebel und Dunst. Dann heißt es weiter: Die Gerichte, welche bei Gesetzesauslegungen immer mehr an das Wort des Gesetzes sich halten, gehen mehr nach der Seite der Freiheit, die Verwaltungsbehörden halten dagegen wenigstens im Grundbesitz mehr an der Gebundenheit fest. Welcher Grund für die Gebundenheit ist in unseren alten Landesverordnungen bestimmend gewesen? Dies ist in denselben klar ausgesprochen worden: Die Höfe sollen dadurch in Stand gehalten werden, die darauf ruhenden Lasten zu tragen. Sie sollen in ihrem Bestande erhalten bleiben.

Die mehreren Landtagsabschieden vorhergehende Polizeiordnung für das Lüneburgische vom 6. 10. 1618 bestimmt ausdrücklich: Aedern und Wiesen (alles Uebrige — Wald, Weide — lag in Gemeinschaft) sollen von den Höfen nicht genommen noch verkauft oder verpachtet werden. Die auf den Höfen bleiben, sollen nicht gehalten sein, sie mit den Abziehenden zu teilen. Von alten Erbgütern, die frühestens von den Großeltern erworben sind, kann den Abziehenden eine (besondere) Abfindung bewilligt werden. Ein unbedingtes Veräußerungsverbot bestand jedoch für die sogenannten Schillingsgüter.

Das Teilungsverbot für Meierhöfe war vielfach ein zweifelhaftes Recht, wenngleich es tatsächlich in Geltung war. Veräußerungen bedurften jedenfalls gutsherrlicher Zustimmung. Wie selten aber kam es zum Verkauf! „Unser Landmann hält gern das zum Vollen zusammen, was er an Grundbesitz ererbte oder erwarb, ja er sieht sich oft nur als von Gott bestimmten Verwalter des Familienerbguts an.“ Die Vererbung in seinem Stamm ist ihm das Höchste. Daher auch die kaum zu übertreffende Anhänglichkeit an „seinen Hof“. Und trotzdem hieß es schon vor 100 Jahren, was ich auch schon oft gerade von dem prächtigen Menschenlag der abgelegenen Teile des Lüneburger Landes hörte: „Unser Vaterland kann in der Tat stolz auf seinen Landmannsstand sein. Rechtlichkeit, Biederinn, eine nie sich vergessende Anständigkeit, ein großes Mitgefühl für die Mitmenschen, Verständigkeit, freundliche Aufnahme in des Hauses Räumen, sind in den meisten Gegenden bei ihm vorherrschend.“

Erbe des Hofes war immer der älteste Sohn, später „Anerbe“ genannt. Ein erblicher Uebergang auf Seitenverwandte ist im Lüneburgischen erst gegen 1750 zu einer allgemeinen Anerkennung gekommen.

Im Osnabrückischen erbte der jüngste Sohn.

Bei der Unklarheit, die über die gedachten Verhältnisse in weiten Kreisen herrscht, habe ich es für wert gehalten, der Sache einmal auf den Grund zu gehen, denn auch in den Heimatbüchern ist diejenige Seite der Kulturgeschichte, die den hofbesitzenden Mitbürger angeht, oft ganz leer oder mangelhaft

oder nicht genau in der Darstellung. Das ist um so verwunderlicher, als früher, wo das Land bedeutend stärker bevölkert war als die Städte und die Industrie kaum in den Anfängen steckte, gerade der Bauernstand „sowohl in politischer wie in volkswirtschaftlicher Hinsicht ein sehr gewichtiges Glied des Landes Hannover war.“

Eine andere Frage, ob es nicht zweckmäßig sei, auf dem Lande mehr Siedler zu haben, da viele Höfe bei ihrer Größe nicht Arbeitskräfte genug besitzen, mag unerörtert bleiben.



## Langwedel

Zum 700jährigen Bestehen des Fleckens Langwedel seien heute einige Urkunden und Akten, die sich in den Staatsarchiven Bremen und Hannover finden, veröffentlicht. Leider lassen sich nirgends Pläne oder Skizzen von der 1222 oder 1226 in Langwedel erbauten erzbischöflichen Festung (castrum), die nach dem Registram des Erzbischofs Johann Rhode (1500) „bene munitum“, d. i. gut befestigt gewesen sein soll, auffinden. Aber verschiedene Inventarienergebnisse und Amtsregister des „Hauses Langwedel“, wie das Schloß bzw. die Festung genannt wird, und andere Akten geben uns doch ein ungefähres Bild davon, wie die Feste ausgesehen hat und innen eingerichtet war. Wir dürfen uns unter der Burg kein prächtiges, üppig eingerichtetes Schloß vorstellen. Die „gute, alte Zeit“ war doch ein wenig schlichter und anspruchsloser als die Gegenwart. Fast dürftig in seiner Einrichtung mutet uns das Wohngemach des Erzbischofs an, wobei man nicht vergessen darf, daß die Bremer Erzbischöfe meistens Personen fürstlichen Ranges (Herzöge usw.) waren. In Ermangelung eines Burgplanes seien deshalb ein Inventarienerzeichnis von 1566 und ein Auszug aus einem Amtsregister von 1616 des „Hauses Langwedel“ veröffentlicht. Auch die Urkunde über die Erbauung des Schlosses Langwedel in deutscher Uebersetzung dürfte interessieren; ebenso die sogen. „Langwedelsche Rolle“ von 1685, die die Fahrpreise und Fahrrichtungen der Langwedeler Fuhrleute in der „guten, alten Zeit“ angibt.

### Erste urkundliche Nachricht über die Erbauung des Schlosses Langwedel.

(Bremer Urkundbuch I Nr. 142. Aus dem Lateinischen übersezt.)

Erzbischof Gerhard II. erteilt der Stadt Bremen für ihre Unterstützung bei der Erbauung des Schlosses Langwedel die Zusicherung, daß dort niemals ein Zoll angelegt und das Schloß der Bremer Kirche nie entfremdet werden soll. 1226 (vor Sept.)

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit! Gerhard II., von Gottes Gnaden Erzbischof der heiligen Bremer Kirche, entbietet allen, die dieses (gegenwärtige) Schreiben lesen, seinen Gruß in Christo! Es ist Unser Wunsch, es möge zu aller, der gegenwärtigen wie der künftigen (Leser), Kenntnis gelangen, daß der Herzog Heinrich von Braunschweig, der der Bremer Kirche bereits sehr viele Nachteile, die im einzelnen aufzuzählen zu weit führen würde, zugefügt hat, nunmehr, wie Wir aus sicherer Quelle erfahren haben, beschlossen hat, zur gänzlichen Vernichtung der Bremer Kirche an dem Ort, den man ‚Langwedel‘ nennt, eine Feste zu erbauen. Daher haben Wir mit den Mitgliedern des Domkapitels, den Ministerialen und den Bremer Bürgern, soweit Wir sie in der Kürze der Zeit erreichen konnten, Uns beraten, wobei es einzelnen als angebracht erschien, an dem erwähnten Orte ‚Langwedel‘ selbst eine Feste (castrum) zu erbauen, damit nicht der genannte Herzog als Feind der Bremer Kirche zu Unserer und der Kirche gänzlichen Vernichtung diesen Platz heimlich wegnehme. Nun ist es aber auch Unser Wunsch, bei dem Bau an dem genannten Orte die Unterstützung und Gunst der Bremer Bürgerschaft zu erlangen. Daher sind, was den erwähnten Bau anbelangt, mit Uns die Bürger der Stadt in der Weise übereingekommen, daß die dort erbaute Feste stets der Bremer Kirche verbleiben und durch keinerlei Verträge und Handlungen der Kirche entfremdet (verpfändet) werden darf. Ebenso solle in alle Zukunft daselbst niemals ein Zoll erhoben werden, vielmehr allen, die hier vorüberkämen, seien sie aus Bremen oder anderswoher, die Strafe von Zoll, Steuern und Abgaben frei passierbar sein. Bei diesem Vertrag wurde ferner abgemacht, daß die Bewohner dieser Feste sich nur als Ministerialen der Bremer Kirche fühlen dürften, damit nicht durch ihre etwaige Bevorratung die Feste ‚Lang-

medel" künftig der Kirche entfremdet würde. Auch sollte der Bremer Bürgerschaft durch jene Feste niemals ein Nachteil erwachsen. Wenn es aber doch, was Gott verhüten möge!, geschehe, daß von Uns oder Unfern Nachfolgern diese Abmachungen nicht gehalten werden, und innerhalb eines Monats der genannten Bürgerschaft nicht Genugthuung geleistet würde, so haben Wir nichts dagegen einzuwenden, daß die Bürger so lange ihres Treueides und jeglichen Gehorsamsdienstes, den sie nach bestehendem Rechte dem Erzbischof schulden, entbunden sind, bis der Vertragsbruch wieder gut gemacht ist. Außerdem bestimmen Wir in entgegenkommender Weise, daß, wenn Unser Nachfolger diese Abmachungen — wir Wir es billig annehmen — der Bremer Bürgerschaft unangetastet halten wird, dieser schriftliche Vergleich aufs neue durch Beidrückung seines (Unseres Nachfolgers) Siegels der Bremer Bürgerschaft erhärtet und bestätigt wird, bevor ihm das Domkapitel den Gehorsam verspricht und die Ministerialen sowohl wie die Bürger den Treueid leisten.

Zur Beurkundung dieses Vertrages, daß er fest und unverändert bleibe, haben Wir darunter Unser Siegel gedruckt.

Gegeben im Jahre des Heils 1226 im siebenten Jahre Unseres Pontifikats.

\* \* \*

Aus dem Staatsarchiv in Bremen

**Auszug aus dem Amtsregister des Hauses Langwedel (Schloß) von Amtschreiber Caspar Hammenstedt. Von Ostern 1616—1617**

Als mein Gnedigster Fürst und Herr vom 15. bis auff 18. Juli (1616) mit ihren fürstlichen Dienern und Gesinde zum Langwedell gewesen, ist verzehret undt aufgegangen wie folget:

	Thlr.	grt.
Vor 2 Junge Stiere geben, jedes 5 Thaler, thuet	10	—
Sievon hat der Mundtkoch mit nach Tedinghausen genommen 3 ganze Viertel.		
Jürgen Ulrichs vor 1½ Wehden Schaffe geben	1½	—
Vor ein fett Lamb zu Gessell geben	—	48
Vor 2 Seiten Speck, so gewogen 46 Pfund, jedes Pf. 5 grt. thuet	4	10
Vor eine Seiten Speck, so vonn Jürgen Ulrichs gekauft u. 26 Pfd. gewogen, jedes Pf. 5 grt.	2	20
Vor Butter zu Böhren geben	2	—
Vor Weißbrodt	—	36
Vor Essigt	—	18
Vor Eyer	—	13
Vor Stockfisch	—	12
Vor Rogen Häring	—	14
Vor Sallz	—	—
Vor einen Eimer Hamburg. Bier zu Böhren geben	4½	—
Vor 3 tonnen Bremer hier, vor jedes 2 Thlr. 12 grt. thuet	6	36
durch Johan Meyern vor 57 Viertel Bremer hier, so von ihm auff's Haus geholet, jedes viertell 4 grt. thuet	4	8
Otto Müllern zu Behren vor 2 tonnen veyder hier geben	2	52
Vor meines gnedigsten Fürst undt Herrn 6 Pferde Raufutter vor 2 Nacht, jedes Pferd die nacht 4 grt. ist	—	48
Der Jungtherrn Guts Pferde 2 Nacht, jedes Pferd die nacht 4 grt ist	—	48
auff m. S. Fürst undt Herrn Marstall 7 Pferde, jedes Pferd 4 grt. thuet	1	1
Hinrich von Buchwolts 3 Pferde, jedes Pferd die nacht 4 grt.	—	24
Caspar von Buchwolts 3 Pferde, 2 nacht	—	24
Arendt Marschalls 2 Pferde 2 Nacht ist	—	16
Detleff vonn der Aula 2 Pferde 2 Nacht ist	—	16
Adolf Ranzen 3 Pferde 2 Nacht, jedes Pferd die nacht 4 grt.	—	24
Hermann von Horn 2 Pferde 2 Nacht, jedes Pferd die nacht 4 grt.	—	16
Hieronimus Friesendorffs Pferde, Amtmann, 2 Pferde, jedes Pferd die nacht 4 grt.	—	16
Der Ritter Marschall 1 Pferd 2 Nacht	—	8
Drey Trummeter Pferde 2 Nacht, jedes Pferd die nacht 4 grt.	—	24
Vor 2 Schadhafftige Pferde vor 5 Nacht, jedes die nacht 4 grt.	—	40
Der Bursche in 5 Tagen bey Johann Meyern verzehret	—	52

NB. Der obengenannte Fürst und Herr war der Bremer Erzbischof Johann Friedrich, Herzog von Holstein-Gottorp (Lübeck), der von 1596—1634 regierte.

Aus dem Staatsarchiv in Hannover

**Inventarium des Hauses Langwedel**  
von wegen und auf Befehl des hochwürdigsten in Gott durchlauchtigen hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen, confirmirten der Erz- und Stifte Bremen und Verden, Administrator zu Minden, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, und meines gnedigsten Fürsten und Herrn, Joh Cordt vom How von dem Amptmann Heinrich Werkenstede empfangen und Vorherd Wolters dem Schreiber wieder überantwortet, den 14. Aprilis Anno 1566.

Uf meines gnedigsten Fürsten und Herrn gemacht: 3 Vierkante Dische, 2 Dannenbenke, 1 Fürwart, 1 Ijern Schüssel, 1 Lehenstohl, ? zinnen Kannen, 1 Becken zur zinnen Kannen, 2 Messigs lüchter mit dran, 2 Old leddern Rüssen, 2 Neet rodt leddern Rüssen, 2 Sallung Kasten, 1 Disch Kreuz von Boerden.

Schlaffkammer uf Meines gnedigsten Fürsten und Herrn gemacht: Schap mit veyr Wohnungen von Ekenholz, 3 Christalinen gleser, 4 Messigslücher mit einer pipen, 1 Messings bett becken, 1 Ijern Lüchter, Schlaffbedde spond, Underbedd, Pöll, Querberbedde, Scholl (Stuhl?), Verkanndt Disch, Underbedds im Schuffbonden.

Uf mines gnedigsten Herrn Dorrensen (Döngen-Stube):

Vor der Dorrensen (Vorzimmer?)  
Uf der Junkern Dorrensen.  
Uf der Gastkammer.  
In der Hausstuben.  
In des Amptmans Kammer: Twe Dische veerkandich, Gen Bank, 1 Bedd spond, 1 Underbedd, 1 Querberd, 1 Pöhl, 1 Schapp mit veyr wonnungen mit 113 ellen half lafen Linnewand und 34 ellen ?

Im Stalle funden: 1 Bedde, 1 Underbedde, Twe Lafen, Twe Klein Pöls, 1 Querberd.

In der Dorrensen im Stall: 1 old Disch, 1 Feder Rüssen.  
Im Thorm gefunden: Drivehalb pundt pulvers, Hundert stück ijern kugeln, 7ij bly kugeln, ? pundt bleys, 2 Harpune, Beckränze, vief ijern Hafen.

Uf dem Thorm: Bertein Missinges hafen, Gen kleinen ijern Hafen, ? dubbelt ijern Hafen, Gen Missings Hafen in einer laden, 1 Bawtelle, 1 grote form, Gen Krutladen, Twe Form zum Schanzentieren, Gen koppenn (kupferne) Form, Twe ladt Schüffeln, Vertich Kugeln, so zu kleinen Stücken gehören, Dartzich kleine Kugeln, Gen Bedde, Gen Querberd, Twe Lafen, 1 Pöhl, 1 Scholl, Söß Kammern zu den Schapnieren, Gen olde Bedde, Twe olde Bedd darup, daran nicht gudes, Twe Scharpenier up den Wall, Twe Ta . . . ? up den Wall up Keder, Vif Hafen, Gen olde Kiste.

Uf des Schirmers Kammer: Gen olde Disch, Gen Bedde, Twe Underbette, Gen Pöll, Twee Lafen.

Uf de foder Bam. (Vorderbau bezw. Burg): Twee Korrschuppen, Gen Feder matt, Gen Uhrwart.

In der Köfen: Vif koppenn pott, Gen ijern pott, Twee Bradtspies usw.

Uf der Kammer in der Köfen.  
Im Meld Keller.  
In der Speiskammer.  
Im Keller.  
Im Bathuh.  
In der Molenn (Mühle?)  
Im Vorwerd: Im Vorrat gefunden in Vorwerd: 43 Schafe, 22 Hamel, 1 Rehbock, 32 Goes, 60 Hunner, 12 Moderfarfen, 4 Fudderschwin, 56 Schwein von 3 Jahren, 54 Schwein von 2 Jahren, 6 eenjährig Schwein, 24 Farfen.

\* \* \*

Am 10. Sept. 1659 wird dem Amtschreiber Petrus Landwehr in Langwedel befohlen, reparieren zu lassen u. a. einige Löcher im „Thurm, so daß gefänglich darin“. 1617 wird eine schlagende Uhr auf dem Turm der Festung Langwedel erwähnt.

Langwedelsche Rolle,

So für die Reisende Personen ist aufgesetzt worden.

Als erstlich: Von Ostern bis Michaelis gibt ein Rchthl. gr. Person von hier nach Bremen	1	36
Zwei Personen geben	1	54
Wann aber Vier/Fünffe oder Sechs Personen seyn, so gibt eine jede Person		(seht)

Von hier nach Rotenburg gehen eben so viel. Wie Achthl. gr. auch ebenfals von hier nach Fisselhöfen / das wird auff eines ausgerechnet.

Die Bremer Fuhr auswechfelt.

Von hier aber nach Dühhorn gibt ein Persohn	2	—
Zwey Persohn	2	24
Romps aber, daß Vier / Fünffe / Sechs Persohnen seyn, so gibt ein jeder	—	56
Solten sie aber nicht weiter wollen, so gibt von hier nach Walstrade ein Persohn	1	48
Zwey Persohn	2	14
Wann aber Vier / Fünffe oder Sechs Persohn seyn, so gibt eine jede Persohn	—	53
Von hier nach Kampen gibt ein Persohn	1	12
Zwey Persohn	1	26
Seyn aber Vier / Fünffe oder Sechs Persohn, so gibt ein jeder	—	36
Von hier nach Ketem gibt ein Persohn	1	36
Zwey Persohn	1	54
Seyn aber Vier / Fünffe oder Sechs so gibt ein jeder	—	42
Von hier nach Verden gibt ein Persohn	—	24
Zwey Persohn	—	30
Seyn aber Vier / Fünffe oder Sechs so gibt ein jeder	—	12

(Gedruckt im Jahr 1685.)

Ann.: Diese „Langwedelsche Rolle“ findet sich im Staatsarchiv in Hannover als Anlage einer „Untertänig demüthigten Bitte der zum Langwedel wohnenden Fuhrleute, wegen renovation ihrer von Fuhrwerks ordonnance“ und einer Beschwerde derselben darüber, daß die Bremer Fuhrleute ihnen große Schwierigkeiten bereiten. Falls die Langwedeler Fuhrleute nach Delmenhorst oder sonst ins Oldenburgische fahren wollten, spannten ihnen die Bremer die Pferde ab. Diese Bitte und Beschwerde ist datiert: Langwedel, den 6. Februar 1694.

\* \* \*

Unter dem 2. Juni 1680 beschwerten sich die Einwohner des Fleckens Langwedel über die drückende Einquartierung — sie seien schon zu Münsterschen Zeiten hart ausgezogen worden — und über das Hinschaffen von Betten und Läden aufs Schloß. Sie wollten gern die monatliche Contribution (Steuer) eintreiben, wenn sie von der Einquartierung verschont blieben. Man hatte 1680 in den Flecken Langwedel gelegt: 32 Mann „nebst einem Fühndrich von des Majors Uthmanns Dragonern“.



## Rekrutierungsbestimmungen aus alter Zeit

Die allgemeine Wehrpflicht wurde im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts eingeführt und verpflichtete jeden waffenfähigen Deutschen ohne Ansehung der Person, dem Vaterlande zu dienen, aber auch bereits viel früher hatten die jeweiligen Landesherren im Falle der Noth das Recht, über die Dienste der ihnen unterstellten Männer zu verfügen. Es wurden auch genaue Bestimmungen darüber getroffen, wer Heeresfolge zu leisten hatte und Listen über die waffenfähigen Leute geführt. Wie ein hierüber am 3. September anno 1691 für den Gerichtsbezirk Achim mit den löbl. Ständen errichteter Receß, dem ein genaues Verzeichniß der Hauswirthe und deren erwachsenen Söhne im Gericht Achim beigefügt ist, ergibt, ist damals der Kreis der vom Heeresdienste Befreiten ein recht großer gewesen, alles was irgendwie mit den Ständen und Aemtern in Verbindung stand, war ohne weiteres „reklamirt“, es ist daher ein großes Verdienst, daß in dem allgemeinen Volksheer mit dieser Bevorzugung eines großen Theils der Bevölkerung endlich aufgeräumt wurde. Der in dem geschriebenen Amtsstil damaliger Zeit abgefaßte Receß hatte folgenden Wortlaut:

„Sollglic und 3. tens ist beliebet / daß zwar dieser Ausschuß kein onus reale, sondern ein personale seyn und bleiben solle / gleichwol aber die Hauswirthe zum Fundament genommen / und nach deren Zahl und Anschlag die Ausmachung der Rotten formiret und gesehet werden müsse / jedoch bleiben sothane

Wirthe und verheyraethe Leute von der würcklichen Beschreibung und Inrollierung / so viel möglich verschonet / und soll darbey gute Obacht genommen werden / wie man aus verheyraetheten Leuten und Häußlingen die Glieder stellen und completiren könne / davon die eingekommene Nachrichten / so bald man deren Abschrift fertig / den löbl. Ständen unverhalten seyn sollen: So viel aber die Mundierung der auszuschreibenden und inrollirenden Mannschafft / und was davon dependiret / betrifft / bleiben die zum Fundament gesezte Hauswirthe und daraus zu formirende Rotten / oder auch der ganze Ohrt / in welchem die Rotten gemacht werden / nach dem ordinären Fuße der Contribution, und nach proportion dessen / was ein jeder dazu beytraget / dazu verbunden / wie dann die / zu der Zusammensetzung verordnete Commissarii deßfals zu Treffung einer billigmäßigen Gleichheit ihren möglichsten Fleiß anzuwenden haben.

4 tens Sollen der Stände und deren Membrorum so wol als der Aemter und Beambten Bediente / als Jäger / Fische / Vogelfänger / Gärtner / Hausknechte und Diener / so keine eigne Höfe besitzen / sondern nur sole ihres Diensts / und der derentwegen zu genießenden Besoldung halber / einigen Ohrt inne haben und bewohnen / innegleichen die auff adelichen freyen Gütern wohnende Häurlinge / welche keine eigenen Häuser haben / auch die Müller / Fehrleute / Holz- und Unter-Wögte / Schäffer / Hirten und dergleichen Persohnen / deren man nicht entbehren kan / von solcher Beschreibung allerdings frey seyn / auch unter die Zahl derjenigen so den Ausschuß zu stellen / und einen Mann dazu auszumachen haben / nicht gerechnet werden.“  
A. M.



## Kesselhaken

Die Zahl der alten Bauernhäuser, in denen noch das offene Feuer im Flett lodert und an kunstvoll geschmiedeten Kesselhaken der bauchige Kupferkessel vom „Rehmen“ herabhängt, wird in unsern Dörfern von Jahr zu Jahr weniger. Wie schön waren früher die Stunden am Abend, wenn die Familie sich im Kreise um die wärmende Glut scharte, wenn alte Geschichten wieder lebendig wurden und Sagen aus längst vergangenen Zeiten neue Gestalt annahmen. Ein Stück Dorfpoesie versinkt hier in die Vergangenheit und mit ihm auch ein bedeutsames Stück Kulturgeschichte. Von jeher spielte nämlich die Feuerstelle als Mittelpunkt des Hauses eine wichtige Rolle. Hier sei nur kurz auf zwei Bräuche hingewiesen, die mit dem Kesselhaken in Beziehung stehen.

In den alten Zeiten, wo es weder eine trigonometrische Landesaufnahme nach Katasterämter gab, war es besonders schwierig, festliegende Grenzlinien und -punkte zu gewinnen. Da war der Kesselhaken des Hauses von großer Bedeutung, weil er einen Punkt im Gelände bezeichnete, der nicht — wie z. B. ein Grenzstein — willkürlich verlegt werden konnte. In zahlreichen Schmedebeschreibungen des Mittelalters finden sich Stellen, in denen der Kesselhaken eines Hauses als Grenzpunkt angeführt wird. Mit dem Vortheile einer derartigen Festlegung des Grenzpunktes war allerdings der Nachtheil verbunden, daß der betreffende Hof durch die Grenzlinie geschnitten wurde, so daß also die eine Hälfte diesseits, die andere jenseits der Grenze lag, ein Zustand, den wir uns heute kaum denken können, der aber früher als etwas Unvermeidliches hingenommen werden mußte.

Auch beim sogenannten „Schillingsrechte“ wird des Kesselhakens Erwähnung getan. Bei den Höfen, die nach Schillingsrecht ausgetan waren, wurde eine Kündigung des beiderseitigen Vertragsverhältnisses zwischen Bauer und Gutsherrn dadurch zum Ausdruck gebracht, daß man einen Schilling am Kesselhaken befestigte.  
r.

